

„Voller Einsatz gegen Finanzkriminalität“ war die Devise des Bundesfinanzministers *Christian Lindner* im Sommer 2022. Der erste Schritt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität soll die Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) sein. Ein weiterer Schritt ist das sog. Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz. Der entsprechende Referentenentwurf aus dem BMF wurde Ende April 2024 vorgelegt. Beide Punkte kommen bei der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. nicht gut an. Vorstand *Dr. Gerhard Schick* sieht keine substantielle Verbesserung beim Kampf gegen Finanzkriminalität. Nach seiner Auffassung könnte die Behörde auf Bundesebene durch die Bündelung von Kompetenzen die aktuellen Probleme bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität zwar reduzieren, sieht aber einige Konstruktionsfehler. So wird die neue Behörde nur bei internationalen Dimensionen der Geldwäsche tätig. Die Folge ist, dass sie weder bei Cum-Ex noch bei Cum-Cum tätig geworden wäre, weil es sich um nationale Dimensionen gehandelt hat. Die angekündigte Vermögensabschöpfung werde nicht funktionieren. So bleibt nach dem jetzigen Referentenentwurf das BBF lediglich Hilfs- und Zuarbeitsstelle für Staatsanwaltschaften, eine Bündelung von Ermittlungskompetenzen fände nicht statt. Die Vermischung von Befugnissen nach dem Verwaltungsrecht mit den Befugnissen des Strafrechts sei nicht zielführend. Die Einführung eines Schwellenwertes für das Tätigwerden des neuen Ermittlungszentrums bringe keinen Mehrwert, da im Verwaltungsrecht das Opportunitätsprinzip und im Strafrecht das Legalitätsprinzip gelte. Die Finanzwende e.V. plädiert für die Verankerung einer wirksamen Vermögensabschöpfung außerhalb des Strafrechts. Dann könnte das BBF selbst agieren und illegal erlangtes Vermögen effektiv sicherstellen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

FG Düsseldorf: Strafverteidigungskosten als nachträgliche Werbungskosten

1. Wird dem Steuerpflichtigen eine Tat in Ausübung und nicht nur bei Gelegenheit der beruflichen Tätigkeit zur Last gelegt, können die Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abziehbar sein.

2. Dies gilt nicht, wenn die strafbaren Handlungen nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen, sondern durch einen privaten Veranlassungszusammenhang überlagert werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 22.3.2024 – 3 K 2389/21 E

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1109-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Energiepreispauschale ist steuerbar

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der dies anordnende § 119 Abs. 1 S. 1 EStG ist nicht verfassungswidrig. Dies hat der 14. Senat des FG Münster mit Urteil vom 17.4.2024 (Az. 14 K 1425/23 E) entschieden.

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszu-

sammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es ausgeführt, dass der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 S. 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet habe. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an.

§ 119 Abs. 1 S. 1 EStG sei auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs. 2 S. 1 GG zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufleße. Aus der Verfassung ergebe sich auch nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern dürfe.

Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zu der Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig. Ob die Revision vom Kläger eingelegt wurde, ist derzeit noch nicht bekannt.

FG Münster, Urteil vom 17.4.2024 – 14 K 1425/23 E

(Quelle: PM FG Münster vom 2.5.2024)

Gesetzgebung

BReg: Neue EU-Schuldenregeln sind ein Erfolg

Die Beschlüsse auf EU-Ebene für neue Fiskalregeln bewertet die Ampel-Regierung positiv. In

einer Antwort (20/11133) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (20/10830) heißt es: „Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für die Verankerung von quantitativen Mindestanforderungen zur Reduzierung von Defiziten und Schuldenstandsquoten eingesetzt, auch um die Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten zu gewährleisten.“

Die AfD-Fraktion hatte in ihrer Anfrage unter anderem thematisiert, ob die Bundesregierung eine Gefahr sehe, dass sich die Vorschläge der EU-Kommission zur wirtschaftspolitischen Steuerung negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand auswirken. Außerdem ging es ihr um die Kraftfahrzeugsteuer sowie Kosten für Strom und Subventionen für fossile Brennstoffe.

Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort zunächst auf den Wegfall der EEG-Umlage. Davon profitierten Unternehmen sowie private Haushalte. „Die Kosten durch die CO₂-Bepreisung sind seit dem Jahr 2021 ein etablierter und für die Unternehmen speziell in der Einführungsphase aufgrund der bislang gesetzlich festgelegten Preishöhe gut kalkulierbarer Preisbestandteil“, erklärt sie ferner.

Die schrittweise Streichung der Agrardieselvorgütung für die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge werde sich nach den jeweiligen einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen auswirken. „Im Kontext betrachtet dürften die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft jedoch begrenzt bleiben“, erwartet die Regierung. Zudem wäre die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung geplante Tarifglättung als einkommensteuerliche Entlas-